



GEWERBEVEREIN  
**MARTHALEN** & UMGEBUNG  
Marthalen | Benken | Trüllikon

---

# Statuten

---



Alle Bezeichnungen in diesen Statuten gelten für weibliche und männliche Personen gleichermassen.

## I. Name, Sitz

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen Gewerbeverein Marthalen und Umgebung (nachfolgend Verein genannt) besteht in Marthalen und Umgebung ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **Art. 2 Zugehörigkeit**

Der Verein seinerseits kann u.a. bei folgenden Organisationen Mitglied sein (Liste nicht abschliessend):

- Bezirksgewerbeverband Andelfingen
- Kantonaler Gewerbeverband Zürich
- Schweizerischer Gewerbeverband.

## **II. Zweck und Aufgaben**

### **Art. 3 Zweck und Ziel**

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Gewerbes, des Handels und der Dienstleistungserbringer mit dem Ziel der Förderung und Unterstützung der Klein- und Mittelunternehmen (KMU) in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht. Im Weiteren fördert er die Zusammengehörigkeit und die Kameradschaft.

Im Rahmen des Vereinszweckes gestaltet er ein aktuelles Jahresprogramm mit Veranstaltungen, Ausstellungen etc.

### **Art. 4 Aufgaben**

Der Verein legt seine Aufgaben in Richtlinien und Reglementen fest. Er kann zur Lösung bestimmter Aufgaben ständige und ad hoc Kommissionen sowie Arbeitsgruppen einsetzen.

## III. Mitgliedschaft

### Art. 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- 

**Aktivmitglieder** können natürliche oder juristische Personen werden, welche selbständig in Handel, Dienstleistung, Gewerbe oder Industrie tätig sind und den Geschäfts- oder Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Marthalen oder angrenzenden Gemeinden haben. Zugelassen sind auch Zweigbetriebe mit Sitz im Einzugsgebiet des Vereins. Juristische Personen bezeichnen einen kompetenten Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt.

Als **Freimitglieder** können Personen aufgenommen werden, welche die Kriterien für die Aktivmitgliedschaft nicht mehr erfüllen, sich aber aufgrund ihrer heutigen oder früheren beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen und dem Gewerbe wohlwollend gesinnt sind.

Als **Ehrenmitglieder** können Personen ernannt werden, die sich um die Gewerbeförderung oder um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes. Einem Ehrenmitglied fallen alle Rechte eines Aktivmitgliedes zu. Die Ernennung zum Ehrenmitglied entbindet von der Beitragspflicht.

### Art. 6 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

### Art. 7 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder geniessen sämtliche Vorteile und Einrichtungen, die der Verein gemäss Statuten, Reglementen und Beschlüssen bietet. Sie haben sich den Statuten,

Reglementen und Vereinsbeschlüssen zu unterziehen und sind zur Bezahlung der Jahresbeiträge verpflichtet.

Die Mitgliederbeiträge für die Aktiv- sowie die Freimitglieder werden durch die Generalversammlung festgelegt.

### **Art. 8 Vereinsaustritt und Auflösung der Mitgliedschaft**

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, Konkurs oder Wegzug mit sofortiger Wirkung.

Bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit oder bei Wegzug, besteht die Möglichkeit, dem Verein weiterhin als Freimitglied angehören zu können.

Mitglieder, die den Interessen oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch am Vereinsvermögen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft aus einem der oben genannten Gründe während des Vereinsjahres erlischt, haben keinen Anspruch auf eine pro rata Rückerstattung ihres, für das betreffende Vereinsjahr bezahlten Mitgliederbeitrages.

## **IV. Organisation und Verwaltung**

### **Art. 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

### **Art. 10 Generalversammlung**

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche GV findet jährlich im ersten Trimester statt. Das Datum wird jeweils an der vorangehenden GV bestimmt. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der ordentlichen GV unter Angabe der Traktandenliste schriftlich eingeladen.

Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Der Vorstand kann zur Behandlung dringender Geschäfte eine ausserordentliche GV durchführen. Diese muss mindestens acht Tage vorher einberufen werden.

Ausserdem findet eine ausserordentliche GV statt, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Traktanden und Anträge verlangt. Die Versammlung muss innert 30 Tagen stattfinden.

### **Art. 11 Befugnisse Generalversammlung**

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Abnahme des Jahresberichtes
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
5. Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung des Jahresprogramms

7. Genehmigung von Budget, Mitgliederbeiträgen und Ausgabenkompetenzen für den Vorstand
8. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
9. Wahl der Rechnungsrevisoren
10. Aufnahme von neuen Mitgliedern
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
12. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
13. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes oder von Mitgliedern
14. Erlass von Reglementen
15. Änderung oder Ergänzung der Statuten
16. Auflösung des Vereins

### **Art. 12 Stimm- und Wahlrecht**

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können jedoch geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 22 und Art. 23 das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder.

### **Art. 13 Anträge**

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 28 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

### **Art. 14 Formvorschriften**

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten geleitet, bei deren Abwesenheit durch einen von der Versammlung gewählten Tagespräsidenten.

Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.



## **Art. 15 Zusammensetzung Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und weiteren vier bis sechs Mitgliedern.

Jede politische Gemeinde im Vereinsgebiet soll im Vorstand vertreten sein.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Gewählt werden in den ungeraden Jahren der Präsident und der Kassier, und in den geraden Jahren der Vizepräsident, der Aktuar und der bzw. die Beisitzer.

## **Art. 16 Sitzungen / Aufgaben**

Der Präsident oder der Vizepräsident versammelt den Vorstand nach Bedarf oder wenn es mindestens ein Vorstandsmitglied verlangt.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Der Vorstand besorgt die Verwaltung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen. Insbesondere fallen ihm zu:

1. Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
2. Vorbereiten der Generalversammlung
3. Vollzug der gefassten Beschlüsse
4. Durchführung des Jahresprogramms
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Bestellung und Organisation von Arbeitsgruppen und Kommissionen

In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident oder Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er mindestens fünf Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschliesst mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

### **Art. 17 Rechnungsrevisoren**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung sowie allfällige Nebenrechnungen und erstatten zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Es ist zwingend, dass an der Generalversammlung mindestens ein Rechnungsrevisor anwesend ist.

## V. Finanzen

### **Art. 18 Finanzverwaltung**

Die Beiträge werden jährlich von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Rechnungen für die ordentliche Vereinstätigkeit und einzelne Aktionen sind wenn möglich getrennt zu führen.

### **Art. 19 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- den Zinsen aus Vereinsvermögen
- freiwilligen Zuwendungen
- Einnahmen von Vereinsanlässen

### **Art. 20 Ausgaben**

Als Vereinsausgaben gelten

- die Kosten für Vereinsverwaltung, Druckkosten, Porti und Inserate
- die Jahresbeiträge an übergeordnete Organisationen
- besondere Ausgaben gemäss Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen

### **Art. 21 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 22 Statutenrevision**

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungsanträge müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden.

### **Art. 23 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelsmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Das dannzumal vorhandene Vermögen ist wenn möglich beim kantonalen Gewerbeverband zu hinterlegen mit der Absicht, dieses treuhänderisch zu verwalten und samt Zinsen einem allfällig neu zu gründenden Gewerbeverein Marthalen zur Verfügung zu stellen.

Endgültig wird über die Verwendung eines Restvermögens anlässlich der Auflösung des Vereins entschieden.

### **Art. 24 Übergangsbestimmungen**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22.03.2012 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom April 1990 mit seitherigen Änderungen.

\* \* \* \* \*

Marthalen, 22.03.2012

Gewerbeverein Marthalen und Umgebung

Der Präsident:

Der Aktuar:







